

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 385.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. Mai 1875.

Die Außerkurssetzung des auf Grund der Gesetze vom 7. Januar 1860 und vom 4. Juli 1870 ausgegebenen Staatspapiergeldes betreff.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchläucht des Fürsten wird unter Bezugnahme auf §. 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzbl. von 1874 S. 40) Folgendes bekannt gemacht:

1.

Die auf Grund der Gesetze vom 7. Januar 1860 (Gesetzl. B. XII. S. 329) und vom 4. Juli 1870 (Gesetzl. B. XVI. S. 162) ausgegebenen einhälterigen Kassenscheine des Fürstenthums Neuß j. L. werden hierdurch zur Einlösung aufgerufen.

2.

Wid zum 31. Dezember dß. Jß. können dieselben noch bei allen Zahlungen an Staatskassen des Fürstenthums, sowie im Verkehr des Landes überhaupt, benutzt und bei der fürstlichen Hauptstaatskasse hier gegen Reichskassenscheine oder Metallgeld zum Umtausche gebracht werden; auch ist die Geraer Bank verpflichtet, das Geschäft des Umtausches zu besorgen. Der Umtausch erfolgt jedoch nur im Wege unmittelbarer Auswechslung und ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

3.

Mit dem 1. Januar 1876 aber werden alle bis dahin nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Emissionen werthlos und es findet hiergegen auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Gera, am 31. Mai 1875.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.

Ausgegeben am 2. Juni 1875.

1